

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 18/66

"Bergmannsfeld (Oststadt), I. Änderung"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBI. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 18/66 "Bergmannsfeld (Oststadt), I. Änderung" durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt ein Gebiet nördlich des Schultenweges und westlich der Aufschließungsstraße.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Bergmannsfeld (Oststadt)" vom 22. November 1965 wurde am 9. Juli 1966 rechtsverbindlich. Der Plan setzt im südwestlichen Verfahrensbereich -nördlich des Schultenweges und westlich der Aufschließungsstraße- eine II-geschossige Bebauung fest. Die Gagfah als bisherige Eigentümerin wollte hier 41 Eigenheime bauen. Inzwischen hat die Siedlungsgesellschaft Neue Heimat dieses Gelände von der Gagfah erworben und beabsichtigt nun -entsprechend der im übrigen Verfahrensgebiet festgesetzten Bauweise- hier ebenfalls IV- und VIII-geschossige Wohnhäuser mit 227 Geschoßwohnungen zu errichten.

Diese Abweichung von der bisherigen Planung macht die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Bergmannsfeld (Oststadt)" erforderlich. Neu festgesetzt werden das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen, Erschließungsstraßen, Zuwegungen zu der öffentlichen Grünfläche, eine Fläche für Stellplätze sowie die Abgrenzung der öffentlichen Grünfläche. Die textlichen Festsetzungen aus dem ersten Verfahren bleiben unverändert rechtsverbindlich.

Es ist beabsichtigt, die mit 3,00 m Breite festgesetzte Verkehrsfläche als Fußweg dem öffentlichen Verkehr -gemäß § 6 Landesstraßengesetz vom 28. November 1961- zu widmen. Damit soll die Anlage von Stellplätzen und die Errichtung von Garagen an diesem Weg im Interesse der Verkehrssicherheit vermieden werden.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplanes keine Mehrkosten gegenüber den für den Bebauungsplan "Bergmannsfeld (Oststadt)" ermittelten Kosten.


Essen, den 26. September 1966

Stadtplanungsamt



Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung



Vermessungsdirektor

Tiefbauamt



Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung



Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14. November 1966 bis 14. Dezember 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 15. Dezember 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage




Stadt.Verm. Amtmann

Ge. ört. zur Vfg. v. 23. FEB. 1967
Az. IB1-1254 (Essen 4801)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 23. März 1967 bekanntgemacht worden.

Essen, den 28. März 1967
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ullrich
Städt. Verm. Amtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 7. November 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. November 1975
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Lübber
Städt. Vermessungsoberamtmann

